

# SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 5 - GARSTEDT-

— 8. VEREINFACHTE ÄNDERUNG —

## GEBIET:

OCHSENZOLLER-STRASSE / LÜTTGENMOOR / WIESENSTRASSE /  
LANGER KAMP.

AUF GRUND DES § 9 Abs. 2 UND § 10 UND 13 BBAUG. WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER STADTVERTRETUNG  
DER STADT NORDERSTEDT FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 8. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5  
GARSTEDT - BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG - ERLASSEN.

NORDERSTEDT, DEN 1. 12. 1970

STADT NORDERSTEDT  
DER BÜRGERMEISTER

## PLANZEICHNUNG

M = 1:1000



## ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
-------------	---------------	------------------

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG VOM 23.6.1960 IN VBDGM § 5 22U. 23BNVO VOM 26.6.1962

— — — — — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9(5) BBAUG.

— — — — — BAULINIEN § 23 BAUNVO  
- - - - - BAUGRENZEN

UMRISSE UND STELLUNGEN DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 ABS. 1 NR. 1b BBAUG.

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN § 9 ABS. 1 NR. 1e BBAUG.

VERKEHRSFLÄCHEN § 9(1) 3 BBAUG  
— — — — — DIE MIT GEH-, FAHR UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT, EINES  
ERSCHLIESSUNGSTRÄGERS ODER EINES BESCHRÄNKTEN PERSONENKREISES ZU BE-  
GRENZEN DER BAUGEBIETE § 1(2) u. § 17(1) BNVO — — — — — LASTENDEN FLÄCHEN § 9(1) 11 BBAUG.

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9(1) 15 BBAUG

GRENZE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER 8. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG.

NACHRICHTLICH:

EIN AUSSCHNITT AUS DER FLURKARTE Nr. 15 und BEIBLATT  
GMKG. GARSTEDT M. 1:1000 IST PLANGRUNDLAGE (BESTAND)

— - - - - NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

— - - - - FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

IN ZUKUNFT ENTFALLENDE GEBÄUDE

